

Informationstext zum Thema „Leasing“

Leasing wird aus dem Englischen „to lease“ abgeleitet und lässt sich mit „mieten, pachten“ übersetzen. Beim Leasing räumt ein Leasinggeber einem Leasingnehmer für eine bestimmte Zeit ein Nutzungsrecht an einem Wirtschaftsgut gegen Zahlung eines Entgelts (= Leasingrate) ein. Als Leasingobjekte eignen sich sowohl bewegliche (bspw. Maschinen, Fahrzeuge) als auch unbewegliche Wirtschaftsgüter (bspw. Gebäude). Leasing ist eine Sonderform der Fremdfinanzierung, da der Leasinggeber Sachkapital zur Verfügung stellt und nicht Geldkapital.

Folgende Leasingarten können unterschieden werden:

- Unterscheidung des Leasings nach dem **Leasinggeber**:
 - Direktes Leasing (Herstellerleasing): Der Hersteller des Leasingobjekts (oder eine mit ihm verbundene Tochtergesellschaft) tritt als Leasinggeber auf (z.B. Siemens Finance & Leasing GmbH).
 - Indirektes Leasing: Eine herstellerunabhängige Gesellschaft erwirbt den Gegenstand i.d.R. vom Hersteller und vermietet das Leasingobjekt an den Leasingnehmer (z.B. Deutsche Leasing AG).
- Unterscheidung nach der **Vertragsdauer**:
 - Operate-Leasing (Gebrauchsleasing): Kurzfristiges Leasing unter einem Jahr, bei der der Leasinggeber das Investitionsrisiko trägt. Kommt zur Anwendung bei Leasingobjekten, die jederzeit anderweitig weiter vermietet werden können. Es wird keine Grundmietzeit vereinbart, so dass Operate-Leasing-Verträge jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist kündbar sind.
 - Finance-Leasing (Finanzierungsleasing): Langfristiges Leasing, wobei eine unkündbare Grundmietzeit vereinbart wird, während der der Leasingnehmer nicht kündigen kann. Die Grundmietzeit beträgt i.d.R. 40 % bis 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjektes. Durch die unkündbare Grundmietzeit trägt der Leasingnehmer das Investitionsrisiko, der Leasinggeber übernimmt lediglich das Kreditrisiko und bestimmte vereinbarte Dienstleistungen. Das Leasingobjekt lässt sich nicht in jedem Fall problemlos anderweitig vermieten (z.B. Spezialmaschine).
- Unterscheidung nach der **Ausgestaltung des Leasingvertrages**:
 - Verträge ohne Kauf- oder Mietverlängerungsoption: Dem Leasingnehmer wird kein Recht eingeräumt, nach Vertragsablauf von einer Kauf- oder Mietverlängerungsoption Gebrauch zu machen.
 - Verträge mit Kauf- oder Mietverlängerungsoption: Dem Leasingnehmer steht im Anschluss an die Mietzeit das Recht zu, das Leasingobjekt wahlweise zu kaufen, zurückzugeben oder den Vertrag zu verlängern.

Für die Berechnung der Leasingrate legt der Leasinggeber seine Abschreibungen, eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals, eine Risikoprämie, die anfallenden Verwaltungskosten, einen Gewinn und evtl. anfallende Wartungs- und Reparaturkosten zu Grunde.

Verfügt ein Unternehmen über ausreichende eigene Mittel, wird es i.d.R. den Kauf einer Miete vorziehen, es sei denn, das Unternehmen kann die Mittel außerhalb des Unternehmens zu einem höheren Zinssatz (z.B. am Kapitalmarkt) anlegen. Deshalb ist es in den meisten Fällen lediglich erforderlich, den Kreditkauf mit dem Leasing zu vergleichen.